



Der Magistrat
Ordnungsamt

Datum:
14.08.2025

Kontakt:
Boris Falkenberg

Zimmer :
103

Telefon:
06441 99-3200

E-Mail:
boris.falkenberg@wetzlar.de

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen:

Unsere Sprechzeiten:
Nach Vereinbarung

*Hinweis nach § 33 BDSG:
Ihre Daten werden elektronisch
gespeichert.*

Postanschrift:
Postfach 2120
35573 Wetzlar

Hausanschrift:
Ernst-Leitz-Str. 30
35578 Wetzlar
Telefon: 06441 115

www.wetzlar.de

Bankverbindung:
Sparkasse Wetzlar

SWIFT-BIC: HELADEF1WET
IBAN: DE36 5155 0035 0011 0050 06

und bei anderen
Banken in Wetzlar

Gläubiger-Ident-Nr.:
DE88ZZZ00000055712

Für allgemeine Fragen:



Allgemeinverfügung zur Abwehr von Waldbränden¹

Hiermit wird folgendes bestimmt:

1. In **Grünanlagen**, auf **Spielplätzen**, im **Stadtwald** und in der **Feldgemarkung** sowie auf **Grillplätzen oder an Grillhütten** ist das **Grillen und offenes Feuer verboten**. Offenes Feuer umfasst auch das Entzünden von Grills jedweder Art, das **Entzünden von Kerzen**, das **Entzünden von Kohlen** für z. B. Wasserpfeifen u. ä. sowie alle Handlungen, die geeignet sind, Brände auszulösen. Hierzu gehört z. B. auch das **Wegwerfen von glühenden Zigarettentummeln, brennenden Streichhölzern, Entsorgen von Asche, Tabakresten** etc., welches geeignet ist, Feuer zu entfachen. Das Verbot gilt auch für eingerichtete Feuerstellen sowie mitgebrachte Holz- oder Kohlegrills.
2. Die sofortige Vollziehung wird² angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Wetzlar (www.wetzlar.de) in Kraft und gilt bis sie aufgehoben wird.

¹ gemäß § 11 des Hessischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005, zuletzt geändert am 13.12.2024 (GVBl. 2024 Nr. 83)

² nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)



Begründung

Zu 1.

Die Grünanlagen, die Spielplätze, die Grillplätze bzw. Außenbereiche der Grillhütten sowie der Gemeindewald und die Feldgemarkung sind großflächig vertrocknet.

Aufgrund der trockenen Witterung und der hohen Temperaturen besteht die konkrete Gefahr, durch die Verwendung offenen Feuers einen Flächen- oder Waldbrand auszulösen.

Die Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden können die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine in der einzelnen bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren (§ 11 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung).

Das angeordnete Verbot ist geeignet, der Brandgefahr hinreichend entgegenzuwirken.

Zu 2.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses an der Durchsetzung dieses Verbots erforderlich. Bei Abwägung der Interessen des Einzelnen an der Nutzung offenen Feuers in Grünanlagen, auf Spielplätzen, dem Gemeindewald und der Feldgemarkung sowie auf Grillplätzen oder an Grillhütten mit den Interessen der Allgemeinheit am vorbeugenden Brandschutz treten die Einzelinteressen hinter dem Allgemeininteresse zurück. Es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, nach denen Individualinteressen besonders berücksichtigt werden müssten. Die Brandgefahr, der mit dem Feuerverbot auf den genannten öffentlichen Flächen begegnet wird, ist so schwerwiegend, dass nicht erst der Ausgang eines Widerspruchs- und Klageverfahrens abgewartet werden kann.

Manfred Wagner
Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Wetzlar, Ordnungsamt, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann bei dem Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen, gestellt werden. Soweit der Widerspruch erfolglos geblieben oder zurückgenommen worden ist, sind durch die Widerspruchsbehörde Kosten zu erheben.

Durchschrift an alle Betreiber der Grillhütten